

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 06/2017



Veröffentlicht am: 08.02.2017

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematikingenieur/in vom 03.06.2015

Auf der Grundlage der §§ 9 Absatz 7, 13 Absatz 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 13 Abs. 4 werden Satz 3 und 4 gestrichen

ALT:

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – gegebenenfalls auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet werden;
2. sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll;
3. entsprechend den Grundsätzen des neuen Qualitätssicherungssystems im Hochschulbereich die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 30 Leistungspunkte eines Hochschulstudiums ersetzen. Die Anerkennung von Bachelor-Arbeiten ist nicht möglich.

NEU:

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – gegebenenfalls auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet werden;

2. sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll;

3. entsprechend den Grundsätzen des neuen Qualitätssicherungssystems im Hochschulbereich die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.

2. §13 wird ergänzt um Absatz 6

(6) Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% auf das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Bachelorarbeiten ist nicht möglich. Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nach dem Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

Artikel II

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang Mathematikingenieur/in an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 11.01.2017 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 25.01.2017.

Magdeburg, 26.01.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg